

TE Bvwg Beschluss 2016/4/26 W227 2014179-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.2016

Entscheidungsdatum

26.04.2016

Norm

B-VG Art.133 Abs4

UG §92

VwGVG §7 Abs4

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. UG § 92 heute
2. UG § 92 gültig ab 01.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
3. UG § 92 gültig von 01.10.2021 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/2021
4. UG § 92 gültig von 28.05.2021 bis 30.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2021
5. UG § 92 gültig von 30.06.2018 bis 27.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2018
6. UG § 92 gültig von 30.06.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017
7. UG § 92 gültig von 30.06.2018 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2017
8. UG § 92 gültig von 17.05.2018 bis 29.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2018
9. UG § 92 gültig von 01.10.2017 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017
10. UG § 92 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2013
11. UG § 92 gültig von 01.10.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2009
12. UG § 92 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2008
13. UG § 92 gültig von 31.07.2004 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2004
14. UG § 92 gültig von 01.01.2004 bis 30.07.2004

1. VwGVG § 7 heute
2. VwGVG § 7 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 7 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGVG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W227 2014176-1/10E

W227 2014178-1/10E

W227 2014179-1/10E

W227 2014180-1/10E

W227 2014181-1/10E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Karin WINTER über die Beschwerden von (1.) XXXX , (2.) XXXX , (3.) XXXX , Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Karin WINTER über die Beschwerden von (1.) römisch 40 , (2.) römisch 40 , (3.) römisch 40 ,

(4.) XXXX und (5.) XXXX gegen die Bescheide des Vizerektors für Lehre der Technischen Universität Wien (TU Wien) jeweils vom 30. Juli 2014, Zlen. (1.) 1125171, (2.) 0828924, (3.) 1029689, (4.) 0828856 und (5.) 1125171, beschlossen: (4.) römisch 40 und (5.) römisch 40 gegen die Bescheide des Vizerektors für Lehre der Technischen Universität Wien (TU Wien) jeweils vom 30. Juli 2014, Zlen. (1.) 1125171, (2.) 0828924, (3.) 1029689, (4.) 0828856 und (5.) 1125171, beschlossen:

A)

Die Beschwerden werden gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG als verspätet zurückgewiesen. Die Beschwerden werden gemäß Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG als verspätet zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Mit den angefochtenen Bescheiden wies der Vizerektor für Lehre der TU Wien die Anträge der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer vom 4. Juni 2014 auf Rückzahlung der Studienbeiträge als unzulässig zurück. In der Rechtsmittelbelehrung wird festgehalten, dass gegen diese Bescheide innerhalb von vier Wochen ab Zustellung Beschwerde erhoben werden kann.

Diese Bescheide wurden den Beschwerdeführern am 4. August 2014 zugestellt.

2. Erst am 2. September 2014 erhoben die Beschwerdeführer die vorliegenden Beschwerden.

3. Mit Schreiben vom 31. März 2016 hielt das Bundesverwaltungsgericht den Beschwerdeführern die Verspätung ihrer Beschwerden vor und gab ihnen Gelegenheit, dazu binnen zweier Wochen Stellung zu nehmen.

4. Dazu äußerten sie sich wie folgt: Die Beschwerden seien "vorab" per Fax am 1. September 2014 übermittelt worden. Aufgrund des "OK" auf der Faxbestätigung sei angenommen worden, dass die Beschwerden tatsächlich beim Vizerektor für Lehre der TU Wien eingelangt seien. Zusätzlich seien die Beschwerden per Post übermittelt worden. Erst aufgrund des Verspätungsvorhaltes sei der Rechtsvertretung bekannt geworden, dass "offensichtlich ein technischer Fehler bei der Faxesendung unterlaufen" sei.

Weiters übermittelten die Beschwerdeführer Kopien der Sendebestätigung vom 1. September 2014, wonach als Empfänger die Faxnummer der TU Wien angegeben ist und beim Ergebnis "S-OK" (steht für: "Kommunikation stoppen") steht.

Zusätzlich stellten die Beschwerdeführer Wiedereinsetzungsanträge.

5. Ein Telefonat mit der TU Wien am 21. April 2016 ergab, dass des Öfteren Faxsendungen nicht ankommen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen

Den Beschwerdeführern wurden die angefochtenen Bescheide am 4. August 2014 (einem Montag) per Post zugestellt.

Erst am 2. September 2014 (einem Dienstag) brachten die Beschwerdeführer die Beschwerden per Post ein.

Die Beschwerden wurden nicht am 1. September 2014 per Fax eingebracht.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus der Sendungsverfolgung der Post AG, wonach die angefochtenen Bescheide am 4. August 2014 den Beschwerdeführern zugestellt wurden, und dem Vermerk am Kuvert, wonach die Beschwerden am 2. September 2014 zur Post gegeben wurden.

Dass die Beschwerden nicht am 1. September 2014 per Fax eingebracht wurden, stützt sich auf folgende Erwägungen: In den vorgelegten Akten der TU Wien finden sich keine Beschwerden, die per Fax eingebracht worden. Auch die im Akt ersichtliche Korrespondenz mit der TU Wien zeigt, dass die Beschwerden (nur) per Post eingebracht wurden. Zusätzlich gingen die Beschwerdeführer offenbar selbst davon aus, dass die Beschwerden nicht per Fax eingelangt sind, sonst hätten sie die Beschwerden am nächsten Tag nicht per Post aufgegeben. Schließlich ergibt sich aus der Sendebestätigung, dass die Beschwerden nicht übermittelt wurden; die Beschwerdeführer räumten dann auch selbst ein, dass ein technischer Fehler bei der Faxsendung aufgetreten ist (siehe oben Punkt I.4.). Dass die Beschwerden nicht am 1. September 2014 per Fax eingebracht wurden, stützt sich auf folgende Erwägungen: In den vorgelegten Akten der TU Wien finden sich keine Beschwerden, die per Fax eingebracht worden. Auch die im Akt ersichtliche Korrespondenz mit der TU Wien zeigt, dass die Beschwerden (nur) per Post eingebracht wurden. Zusätzlich gingen die Beschwerdeführer offenbar selbst davon aus, dass die Beschwerden nicht per Fax eingelangt sind, sonst hätten sie die Beschwerden am nächsten Tag nicht per Post aufgegeben. Schließlich ergibt sich aus der Sendebestätigung, dass die Beschwerden nicht übermittelt wurden; die Beschwerdeführer räumten dann auch selbst ein, dass ein technischer Fehler bei der Faxsendung aufgetreten ist (siehe oben Punkt römisch eins.4.).

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zu Spruchpunkt A)

3.1.1. Gemäß § 7 Abs. 4 erster Satz VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Bescheidbeschwerde vier Wochen. 3.1.1. Gemäß Paragraph 7, Absatz 4, erster Satz VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Bescheidbeschwerde vier Wochen.

3.1.2. Ein Anbringen gilt nur dann als eingebracht, wenn es bei der Behörde auch tatsächlich einlangt. Diesbezüglich ist die Partei, der die Wahl des Mittels der Einbringung offen steht nicht nur beweispflichtig, sondern sie trägt auch die Gefahr des Verlustes einer Eingabe. Sie hat sich daher zu vergewissern, ob die Übertragung eines Telefaxes (technisch möglich und) erfolgreich durchgeführt worden ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 Rz 33 mit zahlreichen Hinweisen zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). 3.1.2. Ein Anbringen gilt nur dann als eingebracht, wenn es bei der Behörde auch tatsächlich einlangt. Diesbezüglich ist die Partei, der die Wahl des Mittels der Einbringung offen steht nicht nur beweispflichtig, sondern sie trägt auch die Gefahr des Verlustes einer Eingabe. Sie hat sich daher zu vergewissern, ob die Übertragung eines Telefaxes (technisch möglich und) erfolgreich durchgeführt worden ist (vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 13, Rz 33 mit zahlreichen Hinweisen zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes).

3.1.3. In den gegenständlichen Fällen wurden die Bescheide am 4. August 2014 rechtmäßig den Beschwerdeführern zugestellt. Die vierwöchige Beschwerdefrist endete daher am 1. September 2014.

Die Beschwerden wurden jedoch erst am 2. September 2014 und damit verspätet eingebracht, weshalb sie gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG als verspätet zurückzuweisen waren. Die Beschwerden wurden jedoch erst am 2. September 2014 und damit verspätet eingebracht, weshalb sie gemäß Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG als verspätet zurückzuweisen waren.

3.1.4. Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.3.1.4. Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen.

3.2. Zu Spruchpunkt B)

3.2.1. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.3.2.1.

Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

3.2.2. Die Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt: Dass das Nichteinlangen eines Telefaxes stets dem Einschreiter zum Nachteil gerät, entspricht der oben unter Punkt3.2.2. Die Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt: Dass das Nichteinlangen eines Telefaxes stets dem Einschreiter zum Nachteil gerät, entspricht der oben unter Punkt

3.1.2. angeführten ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

4. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Rechtsmittelfrist, verspätete Beschwerde, Zurückweisung, Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W227.2014179.1.00

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at